

Stiftung Neanderthal Museum

Satzung

§ 2 – Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist der Betrieb des Neanderthal Museums, das die gesamte Entwicklung der Menschheit und die Bedeutung des Neanderthaler-Fundes für die Forschungsgeschichte einer breiten Öffentlichkeit darstellt. Der Betrieb des Museums erstreckt sich auch auf den Fundort des Neanderthalers sowie die Steinzeitwerkstatt. Der Zweck der Stiftung Neanderthal Museum dient der Bildung und Wissenschaft .
3. Des Weiteren verfolgt die Stiftung wissenschaftliche Zwecke, insbesondere durch die museale Aufbereitung und Darstellung aktueller Forschungsergebnisse sowie durch eigene Forschungen in den Fachbereichen Archäologie und Anthropologie.
4. Der Stiftungszweck darf ohne Zustimmung der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege als Eigentümerin des Neanderthal Museums nicht geändert werden.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Bei Zustiftungen in Form von unselbstständigen Stiftungen übernimmt die Stiftung, soweit gewünscht und wenn die unselbstständige Stiftung im Rahmen des Zweckes der Stiftung Neanderthal Museum liegt, auch deren treuhänderische Verwaltung.

§ 7 – Zusammensetzung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus maximal 15 Personen. Ihm gehören an: Der Landrat des Kreises Mettmann, vier Vertreter des Kreistages, ein Vertreter der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz Heimat und Kulturpflege, zwei Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland, ein Vertreter des Fördervereins Neanderthal Museum e.V., ein Vertreter der Kreissparkasse Düsseldorf, ein Vertreter der Stadt Erkrath, ein Vertreter der Stadt Mettmann. Bis zu drei weitere Vertreter können durch den Stiftungsrat berufen werden.
2. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen die amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates ihre Aufgaben bis zur Amtsübernahme durch die neuen Mitglieder fort.

3. Die Amtszeit eines vom Kreis Mettmann entsandten Mitglieds, das zur Zeit seiner Entsendung dem Kreistag angehört hat, endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Kreistag. Der Kreis Mettmann beruft in diesem Fall ein anderes Kreistagsmitglied als Nachfolger. Die Amtszeit eines vom Landschaftsverband entsandten Mitglieds, das zur Zeit seiner Entsendung der Landschaftsversammlung angehört hat oder im Dienste des Landschaftsverbandes gestanden hat, endet auch mit seinem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung bzw. seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst beim Landschaftsverband. Der Landschaftsverband beruft in diesem Fall ein anderes Mitglied als Nachfolger. Das bisherige Mitglied des Stiftungsrats führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.
4. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund abberufen werden. Über die Abberufung eines Mitglieds entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, jeweils ohne die Stimme des betroffenen Mitglieds, das vorab zu hören ist. Nachfolger für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Stiftungsrates werden für die restliche Amtszeit berufen.
5. Der Stiftungsrat wählt jeweils zu Beginn seiner Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
6. Der Vorsitzende des Stiftungsrates lädt zu den Sitzungen ein. Er ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates dies schriftlich beantragen.
7. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 – Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
2. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen des Wirtschaftsplans,
 - b) die Entscheidung über die Grundsätze der Vermögensverwaltung, einschließlich der Annahme und Verwaltung von Zustiftungen und unselbständigen Stiftungen, sowie über eine Zustimmung zur Aufhebung des Vertrags zur Regelung der Übernahme des Betriebskostenfehlbetrages (s.o. unter § 3 Nr. 1),
 - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung gemäß §§12 und 13 dieser Satzung,
 - f) die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und den Vorstand,
 - g) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.